

## 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Neißeaue vom 22.04.1997

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (sächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 557, zuletzt geändert durch § 61 des Gesetzes zur Gemeindegebietsreform in der Planungsregion Oberlausitz Niederschlesien vom 30.10.1998 (SächsGVBl. S. 553) und § 5 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neißeaue und der Gemeinde Deschka zur Eingliederung der Gemeinde Deschka in die Gemeinde Neißeaue vom 01.01.1999 sowie der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue vom 22. April 1997 und die 1. Änderung vom 26.11.2002, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue am 26.03.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

1. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

#### Ehrungen, Gratulationen

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt. Näheres wird durch die Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue vom 22.04.1997 (Entschädigungssatzung), zuletzt geändert am 24. April 2014, geregelt.
- (2) Zum 50., 60., 65., 70. Geburtstag und danach alle weiteren 5 Jahre erfolgt die Gratulation durch den Wehrleiter, verbunden mit einem Sachgeschenk in Höhe von maximal 30,- Euro. Art und Umfang des Sachgeschenkes legen die jeweiligen Wehrleitungen der einzelnen Wehren individuell fest.
- (3) Beim Tod eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.  
Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat sind die Wehrleiter über das Ergebnis zu informieren.

Neißeaue, den 26.03.2015

  
Evelin Bergmann  
Bürgermeisterin

